

Beschluß der Instruktion für die k. k. Hofagenten.

Vierter Abschnitt.

Von den Gebühren der Hofagenten.

§. 47.

Die Hofagenten sollen gegen ihre Parteien keinen Eigennutz ausüben, entweder, daß sie für Arbeiten, die sie nicht geleistet haben, oder für Ausgaben, die sie entweder gar nicht, oder nicht in dem angesetzten Betrage, bestritten haben, Aufrechnungen machen, oder daß sie für geleistete Arbeiten überspannte Vergütungen fordern, oder daß sie sich zwecklos, und bloß zur Vermehrung ihres Verdienstes, mit unnützen Beschäftigungen abgeben.

§. 48.

Es hat daher nicht nur jede Partei das Recht, über die an sie geschehene Forderung, das umständlich belegte Verzeichniß zu begehren, sondern, wenn sie sich getränkt achtet, die Hofstelle um die Mäßigung anzusuchen. Dabei ist das Hauptaugenmerk auf die zweckmäßigere Bemühung, und auf den Werth der Arbeit zu setzen. Der verschaffte Nutzen kann zwar in einige Rücksicht genommen werden, nie aber kann die Mäßigung in eine Art Bestimmung der verschafften Rechte ansehn.

§. 49.

Der Hofagent darf von seiner Partei, zur Bestreitung der Taxen, einen angemessenen Vorschuß verlangen. Dieser soll mit seinem Verdienste nicht vermengt, sondern rezipiirt, getrennt zur Bestreitung der Taxen verwendet, und verrechnet werden. Der Hofagent, der ungehindert des erhaltenen Vorschusses, der Taxen, so weit sie den Vorschuß nicht übersteigen, nicht entrichtet, soll ohne Rücksicht bestraft werden. Wenn dagegen der Hofagent, zur Bestreitung der Taxen, oder anderer Unkosten des Geschäftes, aus seinem Vermögen, Vorschüsse geleistet hat, darf er davon seiner Partei ein Interesse zu 5 von Hundert aufrechnen.

§. 50.

Eine strenge Strafe, und selbst der Verlust der Agentie, soll auch denjenigen treffen, der sich unterfinge, seiner Partei eine Aufrechnung entweder auf unbenannte oder geheime Auslagen, oder unter dem Vorwande zu machen, daß er zur Gewinnung eines Beamten, eine mittelbare oder unmittelbare Ausgabe habe bestreiten müssen; und eben also darf der Hofagent, aus dem Umstande einer von Sr. Maj. erfolgten Signatur, da diese nur aus landesfürstlicher Bestimmung und Gnade, nach Beschaffenheit der Umstände, erfließet, keine besondere Aufrechnung machen.

§. 51.

Damit sich der rechtschaffene Hofagent über sein redliches, uneigennütziges Benehmen zu allen Zeiten ausweisen könne, muß er über seine bestrittenen Ausgaben, und die ihm zukommenden Gebühren, ein ordentliches Expensbuch führen; in diesem für jede Partei eine eigene Rubrik und eine eigentliche Rechnung halten, und selbst, nach dem Gange des Geschäftes, alle Aufrechnungen eintragen. Aus diesem ist der Partei, auf ihr Verlangen, das Verzeichniß zu verfassen, und unter des Hofagenten Fertigung, zu liefern.

§. 52.

Der Hofagent kann zwar seine eigenen Aufträge, bis er bezahlt ist, zurückbehalten, die Abschriften aber, und die ihm anvertrauten Urkunden, darf er unter dem Vorwande ausständiger Gebühren, der Parthei nicht vorenthalten.

Fünfter Abschnitt. Von Bestrafung der Hofagenten.

§. 53.

Macht sich der Hofagent einer nach der Instruction verantwortlichen Handlung schuldig, so wird er von der Hofstelle zur Verantwortung gezogen, und wenn er sich zu rechtfertigen nicht vermag, nach Beschaffenheit der Umstände, nach Wichtigkeit seines Fehltrittes, und mit Rücksicht auf etwann schon vorhergegangene Correctionen, bestraft werden, und zwar:

- a. Durch Versagung der Aufrechnung eines Deservitums;
- b. Durch Auftrag der Zurückstellung des etwann schon Bezogenen;
- c. Durch strengere Mäßigung desselben;
- d. Durch schriftliche Verweise;
- e. Durch Vorrufung vor das Amt, zum Verweise;
- f. Durch Zerreißung der instructionswidrig verfaßten Schrift.

§. 54.

Macht sich der Hofagent eines nach der Instruction strafbaren Fehltrittes schuldig, und wird er dessen überwiesen, so wird, nach dessen ordentlicher Vernehmung, falls er sich zu rechtfertigen nicht vermag, die Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, über ihn.

- a. auf Vorrufung des Schuldigen, um im Angesichte der übrigen Hofagenten den Verweis zu erhalten;
 - b. auf die Suspension von der Agentie, für eine angemessene Zeit;
 - c. aus Hausarrest mit oder ohne Verschärfung;
 - d. auf Verschärfung in das Polizeihaus;
 - e. auf Kassazion,
- verhängt werden.

§. 55.

Die untergeordneten Behörden sind angewiesen, die instructionswidrige Benennung der Hofagenten, wenn sie erweislich ist, der Hofstelle getreulich anzuzeigen; doch müssen bestimmte Angaben, und zwar mit den nothigen Be Helfen, vorgelegt werden. Die Hofstelle wird aber de gleichen Anzeigen nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, sondern das Amt genau handeln.

§. 56.

Wird befunden, die Kassazion zu verhängen, so wird die Sache Sr. Maj. angezeigt, und darüber die höchste Entschließung abgewartet.

§. 57.

Damit sich aber die Hofagenten vor Strafe desto sicherer zu hüten wissen, soll jeder diese Instruction in seiner Amtsstube öffentlich ausgehangen haben, und die ersten Tage des Jahrs, sind alle Hofagenten, unter Strafe von 12 Dukaten, die sie über ihr Ausbleiben, außer Gottes Gewalt, zu erlegen haben, und in die Polizeikasse einzufleßen, von dem Senior vorzurufen, und ist ihnen diese Instruction, mit Erinnerung auf den von ihnen darauf abgelegten Eid, wohlbedächtig vorzulesen.

Wien, den 1. November 1798.

Verlautbarung.

Den 30. Jänner 1799. werden bei der Saatherrschaft Münsendorf Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr, 150 Mehen Waiz, 70 Mehen Haber, und 53 Mehen Gemischet entweder in ganzen, oder von 5 zu 5 Mehen gegen alsogleich baare Bezahlung durch Versteigerung verkauft.

Den 28. Jän. 1799. werden bei der Religionsfondsherrschaft Landstraß früh unter denen gewöhnlichen Amtsstunden, von 9 bis 12 Uhr 147. Mehen Waizen, 20 Mehen Bierß, und 460. Mehen Haber durch öffentliche Versteigerung von 10. zu 10. Mehen, oder auch im ganzen an die Meistbietenden hindanngegeben werden.

Verlautbarung.

Bei der k. k. Studienfondsherrschaft Pletterjach werden den 21. Jänner d. J. frühe zwischen den gewöhnlichen Amtsstunden 58 1/2 Meh. Waiz gegen sogleiche baare Bezahlung von 10 zu 10 Mehen, oder auch in ganzen mittels öffentlicher Versteigerung hindanngegeben werden.

K u n d m a c h u n g.

Es ist ein von Barthol. Schmutz gewesener Pfarrer zu Haus gestifteten Stipendiums Platz mit jährl. 138 fl. 14 1/4 fr. erledigt, worzu dürftige, in Studien und Sitten ausgezeichnete hier zu Graz studierende Jünglinge, vorzüglich Verwandte des Stifters, dem zu Wippach geborene berufen sind; welche also hierum zu werben gedenken, haben sich mit ihren gemäß der Kurrende vom 5. März 1794. beaufundeten Besuchen längstens inner 6. Wochen an diese Landesstelle zu wenden.

Graz den 19. Dez. 1798.

Verstorbene zu Laibach in Monat Jän. 1799.

- Den 14. Johann Fridrich, bürgerl. Schustermeisters S., alt 1 1/2 Jahr, am Platz Nr. 275.
- 15. Ambros Kambroi, ein Zinngießerges. alt 35 Jahr, bei den Barmherzigen Nr. 24.
 - 16. Urban Lasnik, Lehnkutscher, alt 56 Jahr, in der Rothgasse Nr. 128.
 - 17. Todtgeborenen des Jakob Noak sein Sohn N. an der Triesterstrasse Nr. 81.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 16. Jän. 1799.

		p.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weiz ein halber Wiener Megen	= = =	1	50	1	36	1	32
Rufaruz	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Korn	= = = Detto	1	21	1	17	1	15
Gersten	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Hirsch	= = = Detto	—	—	—	—	—	—
Saizen	= = = Detto	1	17	—	—	—	—
Haber	= = = Detto	1	7	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 16. Jän. 1799.

Anton Panesch, Raitoffizier.

Hauptstadt Laibacherische Brodtariffe.

Für das Monat Jän. 1799.

	Gold	Pr	P.	L.	2
Die Mundsemmel	1 1/2	—	5	3 1/2	—
Die ord. detto	1 1/2	—	8	1 1/2	—
1 Laib Weizen Brodes	12	2	1	—	—
1 Laib.)	6	1	13	—	—
1 detto) Gerschitschentaig Brodverbachen	12	2	26	—	—
1 detto)	18	4	7	—	—
1 detto (Nachmettag. Brodverbachen	10	2	14 1/3	—	—
1 detto (	5	1	7 1/6	—	—

Laibach end 1. Jän. 1799.

Diese Zeitung wird Mittwochs und Samstags früh ausgegeben
Der Preis ist halbjährig 2 fl. 15 fr. Die es mit der Post erhalten zahlen halbjährig 3 fl. Einzelne kostet das Stück 3 fr.